

**Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet der Dezernent Herr Siemieniec die Anfrage wie folgt:**

Zu 1

Die aufgezeigten Kritikpunkte sind nicht nachvollziehbar und wenig konstruktiv. Deshalb können daraus auch keine Schlussfolgerungen gezogen werden. Stattdessen wird eingeschätzt, dass inzwischen ein akzeptabler Mitarbeiterbestand zur Verfügung steht. Die Mitarbeiter/Innen wurden ordnungsgemäß nach Einarbeitungs- und Qualifizierungsplänen geschult und die Aufgabenerledigung entspricht weitestgehend den Anforderungen. Im Vergleich zu anderen ARGEen im Land Brandenburg, befindet sich die ARGE TF im oberen Mittelfeld.

Zu 2

Bescheide werden bestandskräftig, wenn kein Widerspruch eingelegt wird. Im Widerspruchsverfahren können Bescheide noch aufgehoben und neue Bescheide erlassen werden, so festgestellt wird, dass eine rechtswidrige oder inhaltlich falsche Entscheidung erlassen wurde. Es gilt hier ausschließlich das SGB X.

Zu 3

Nein. Sowohl das SGB II als auch das SGB X werden bei der Entscheidungsfindung in Anwendung gebracht.

Zu 4

Ja.

Zu 5

Die ARGE ist verpflichtet nach Recht und Gesetz zu handeln. Es gibt keinen Spielraum für die ARGE, Regelsatzanteile eigenmächtig zu erhöhen bzw. durch zusätzliche Leistungen im Rahmen der KdU auszugleichen. Zumal hier unterschiedliche Leistungsträger betroffen wären. Urteile mit einem solchen Inhalt sind nicht bekannt.

Im begründeten Einzelfall können lediglich Betriebskostennachzahlungen darlehensweise durch die ARGE bewilligt werden.

Zu 6

Die entsprechende Regelung ergibt sich aus der „Handlungsempfehlung zu den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ vom 1. Oktober 2007 des Landkreises Teltow-Fläming. Hier ist festgelegt, dass der Instandsetzungsbedarf im Falle von Einfamilienhäusern zu beantragen ist und der Entscheidung im Einzelfall unterliegt. Bisher liegt in diesem Zusammenhang weder ein Widerspruch noch eine Klage vor.

Zu 7

Mit Inkrafttreten der neuen Handlungsempfehlung zum 1. Oktober 2007 ist eine Anpassung der Maßstäbe für die Beurteilung der Angemessenheit einer Wohnung flächendeckend für den Landkreis Teltow-Fläming erfolgt.